

Richtlinie des Rektorats zum Kostenersatz bei Forschungsprojekten gemäß § 26 und § 27 UG

(online 31.01.2018)

Diese Richtlinie ersetzt mit Inkrafttreten die bisher gültige „Richtlinie des Rektorats zum Kostenersatz bei der Auftragsforschung und bei der Durchführung von Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter sowie bei der Forschungsförderung gemäß § 26 und § 27 UG“.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- § 1 Definition: Reine Forschungsförderung / Auftragsforschung, Forschungsk Kooperationen
- § 2 Drei Säulen des Kostenersatzes
- § 3 Flatrate für Auftragsforschung gemäß § 27 UG
- § 4 Investitionsbeitrag
- § 5 Arbeitsplatzkostenbeitrag
- § 6 Kostenersatz gemäß § 26 UG
- § 7 Zeitpunkt der Einziehung des Kostenersatzes
- § 8 Mittelverwendung
- § 9 Kalkulation Auftragsforschung / Forschungsk Kooperationen
- § 10 Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

Präambel

- (1) Diese Richtlinie regelt den Kostenersatz bei Auftragsforschung, bei Forschungsk Kooperationen, bei der Durchführung von Untersuchungen und Befundungen im Auftrag Dritter sowie bei der Forschungsförderung gemäß § 26 und § 27 UG sowie die Kalkulation von Auftragsforschungsprojekten und Forschungsk Kooperationen. Grundlage der Regelung bilden die §§ 26 und 27 Universitätsgesetz (UG).
- (2) Die vorliegende Kostenersatzregelung zielt auf die Steigerung der Kostenwahrheit im Drittmittelbereich ab. Der Kostenersatz wird deshalb Ausgaben-bezogen, d.h. verursachergerecht, und nicht Einnahmen- bezogen berechnet.
- (3) Neben der Festlegung der neuen Kostenersatzregelung wird mit dieser Richtlinie auch die Verwendung der daraus generierten Einnahmen bestimmt.

Definition: Reine Forschungsförderung / Auftragsforschung, Forschungsk Kooperationen

§ 1.

- (1) Forschungsförderungen sind Zuwendungen der nationalen und internationalen öffentlichen Hand, die von ihr als Träger von Privatrechten einem von ihr verschiedenen Rechtsträger aus ihren Mitteln für eine förderungswürdige, bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung im Bereich der Wissenschaft und Forschung, für wissenschaftliche Veranstaltungen und Publikationen bzw. für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährt werden. Als Forschungsförderung ist auch die fördernde Tätigkeit der im staatlichen Eigentum stehenden Forschungsförderungsorganisationen zu werten, die insofern als Subventionsmittler auftreten.
- (2) Von **Reiner Forschungsförderung** ist daher dann zu sprechen, wenn der beabsichtigte und erkennbare Zweck der Zuwendung darin liegt, den Zuwendungsempfänger zu fördern. Forschungsförderung liegt daher dann vor, wenn sämtliche Rechte an den von der TU Wien erarbeiteten Ergebnissen des Projekts bei der TU Wien verbleiben. Die Zusage, Projektpartnern zu einem späteren Zeitpunkt Rechte an den Ergebnissen zu angemessenen Konditionen einzuräumen, steht der Einstufung als Reine Forschungsförderung ebenso wenig entgegen wie die Verpflichtung der TU Wien oder das Recht des Zuwendungsgebers, die Ergebnisse zu veröffentlichen.

Ob ein beteiligtes Unternehmen Fördermittel in Anspruch nimmt (z.B. FFG-Basisprogramm, Innovationscheck), oder ob aus TUW-Sicht eine Mischfinanzierung vorliegt (teils FFG, teils Unternehmen), ist für die Einordnung als Auftragsforschung oder Forschungsk Kooperationen irrelevant, mit Ausnahme von Christian Doppler Labors.
- (3) Christian Doppler Labors gelten jedenfalls als Reine Forschungsförderung.
- (4) Bei unklaren Zuordnungsfällen (Reine Forschungsförderung oder Auftragsforschung und Forschungsk Kooperationen) hat darüber, unter sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls, die Abteilung Forschungs- und Transfersupport für nationale Zuwendungen und die Abteilung EU-Forschungssupport für internationale Zuwendungen zu entscheiden.
- (5) Die Projektkategorie „**Auftragsforschung und Forschungsk Kooperationen**“ im Sinne dieser Richtlinie liegt immer dann vor, wenn keine Reine Forschungsförderung gemäß Absatz 2 gegeben ist.

Drei Säulen des Kostenersatzes

§ 2.

- (1) Zwecks transparenter und fairer Einhebung und Steuerung des Kostenersatzes bei Drittmittelaktivitäten kommen drei voneinander unabhängige Formen des Kostenersatzes zur Anwendung:
 - die Flatrate bei der Auftragsforschung und Forschungsk Kooperationen gemäß § 27 UG,
 - der Investitionsbeitrag bei Geräteinvestitionen und
 - der Arbeitsplatzkostenbeitrag bei Auftragsforschung und Forschungsk Kooperationen und bei Forschungsförderung

- (2) Die Mittel aus der Flatrate bei der Auftragsforschung gemäß § 27 UG und aus dem Arbeitsplatzkostenbeitrag werden für die Fakultäten und für spezielle Programme zur Unterstützung der Profilbildung der TUW verwendet. Die Mittel aus dem Investitionsbeitrag werden als Eigenbeitrag aus dem Drittmittelbereich für den Ersatz bzw. die Neuanschaffung von Geräten verwendet.

Flatrate für Auftragsforschung und Forschungskooperationen gemäß § 27 UG

§ 3.

- (1) Für jegliche Ausgaben im Rahmen von Auftragsforschungsprojekten oder Forschungskooperationen ist ein anteiliger Kostenersatz von 20% (Flatrate für Auftragsforschung) zu leisten.
- (2) Aktivitäten auf den Sammelinnenaufträgen stellen Auftragsforschung dar. Buchungen auf Sammelinnenaufträgen unterliegen der Flatrate.
- (3) Beträge, die für die Aufzahlung von Teilzeitbeschäftigungen im Globalbudget bis zu einem Betrag, der einer Vollbeschäftigung entspricht, verwendet werden, sind von der Flatrate befreit.
- (4) Subaufträge unterliegen der Flatrate. Sie werden bei der Berechnung des anteiligen Kostenersatzes nicht gesondert berücksichtigt. Für Subaufträge, die folgende Kriterien erfüllen, wird bei entsprechender Antragstellung an die Abteilung für Finanzen (Fachbereich Projektcontrolling und -support) der hierfür geleistete Kostenersatz nur einmal jährlich (nicht quartalsweise) bis spätestens zum 31.12. des Jahres refundiert:
- Auftragssumme von mind. EUR 10.000,-- brutto für alle Subaufträge des zugrunde liegenden Auftragsforschungsprojektes
 - Vergabe an juristische Person(en) ohne Nutzung der TU Wien-Infrastruktur (zB keine Durchführung in Räumlichkeiten der TU Wien)
 - Schriftliche Genehmigung jedes Subauftragsentwurfs vor Auftragsvergabe durch die Abteilung Forschungs- und Transfersupport
- (5) Für die Kapitalertragssteuer (KESt) ist keine Flatrate zu zahlen.
- (6) Für Reine Forschungsförderung wird keine Flatrate verrechnet.

Investitionsbeitrag

§ 4.

- (1) Für Geräteinvestitionen, die aus dem Investitionsbudget der Fakultäten (Anschaffungskosten > EUR 50.000) finanziert werden, ist ein Eigenbeitrag aus Drittmitteln in Höhe von 20 % des Bruttokaufpreises (Investitionsbeitrag) zu leisten.
- (2) Abweichungen vom Investitionsbeitrag werden jährlich zwischen dem Rektorat oder der zuständigen Vizerektorin/dem zuständigen Vizerektor und der Fakultät im Rahmen der Budget- und Zielvereinbarungsverhandlungen vereinbart.
- (3) Für Berufungsinvestitionen fällt kein Investitionsbeitrag an.

Arbeitsplatzkostenbeitrag

§ 5.

- (1) Arbeitsplätze für Drittmittel-Mitarbeiter_innen werden bei einem Beschäftigungsausmaß größer/gleich 50 % mit einem einheitlichen Arbeitsplatzkostenbeitrag bewertet, der vom Rektorat festgelegt wird und einer Valorisierung unterliegt. Der Kostensatz ab 1.1.2014 beträgt EUR 90 pro Arbeitsplatz und Monat.
- (2) Arbeitsplätze für Drittmittel-Mitarbeiter_innen mit einem Beschäftigungsausmaß zwischen 25% und 50 % werden mit EUR 45, mit einem Beschäftigungsausmaß kleiner 25 % mit EUR 20 bewertet.
- (3) FWF-Mitarbeiter_innen bzw. Mitarbeiter_innen, die über öffentliche Forschungsförderungen finanziert werden und deren Overhead zentral eingehoben wird (dzt.: nur Einzelprojekte des FWF), werden nicht als Drittmittel-Mitarbeiter_innen gezählt. Für Mitarbeiter_innen in FWF-Projekten bleibt die vom FWF anerkannte Bearbeitungsgebühr für die Durchführung der Lohnverrechnung in Höhe von EUR 14 pro Monat aufrecht.
- (4) Bei Beschäftigungsverhältnissen mit gemischter Finanzierung aus §§ 26, 27 und Globalbudgetmitteln wird für die Einhebung des Arbeitsplatzkostenbeitrags das Beschäftigungsverhältnis herangezogen. Damit gilt: Für alle Personen, die lt. Kollektivvertrag einen Dienstvertrag als Projektmitarbeiter_innen haben, wird ein Arbeitsplatzkostenbeitrag eingehoben, unabhängig von einer etwaigen auch vorübergehenden Kostenverteilung von Globalbudget und Drittmitteln.

Kostenersatz gemäß § 26 UG

§ 6.

- (1) Für § 26 ad-personam Projekte der Auftragsforschung ist gemäß § 26 (3) UG voller Kostenersatz für die Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Universität zu leisten. Vor Durchführung von § 26 ad-personam Projekten der Auftragsforschung an der TU Wien ist dem Department für Finanzen der TU Wien eine Kostenkalkulation vorzulegen. Der Kostenersatz zu Vollkosten beruht einerseits auf den Kosten für fachspezifische Flächen des Flächenkennzahlmodells der Abteilung Gebäude und Technik (GUT) unter Berücksichtigung des Verhältnisses der § 28-Investitionen und der Drittmittel-Investitionen der vergangenen 10 Jahre und andererseits auf dem Arbeitsplatzkostenbeitrag berechnet entsprechend § 5. Die Einhebung des Kostenersatzes für § 26 ad-personam Projekte der Auftragsforschung erfolgt einmal jährlich nach Ablauf des Kalenderjahres bis spätestens 31.1. des Folgejahres.
- (2) Bei § 26 ad-personam Projekten der Forschungsförderung entspricht der Kostenersatz, wie bei der Forschungsförderung gemäß § 27, dem Arbeitsplatzkostenbeitrag, welcher quartalsweise eingehoben wird.
- (3) Bei FWF-Projekten besteht der Kostenersatz, wie unter § 5 (3) angeführt, lediglich aus der Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 14.

Zeitpunkt der Einziehung des Kostenersatzes

§ 7.

- (1) Der Kostenersatz wird vierteljährlich, und zwar mit Buchungsdatum 31.3., 30.6., 30.9. und 31.12. für das jeweilige Quartal rückwirkend je Projekt bzw. Innenauftrag verrechnet. Die Buchungen werden zwei Wochen nach Buchungsdatum durchgeführt und sind in SAP und in TUinsight ersichtlich. In TUinsight stehen eigene Berichte zum Kostenersatz zur Verfügung.

Mittelverwendung

§ 8.

- (1) Der eingehobene Kostenersatz wird für Aufwendungen und Investitionen in Forschung und Lehre verwendet.
- (2) Die Aufteilung des eingehobenen Kostenersatzes (Flatrate und Arbeitsplatzkostenbeitrag) erfolgt nach folgendem Schlüssel: 50 % der Mittel verbleiben an der TU zentral, der Rest der Mittel wird aliquot zur Einnahme den Fakultäten und Instituten zu jeweils 25 % zur Verfügung gestellt.
- (3) Für zentral eingezahlte Overheadbeiträge (z.B. derzeit Einzelprojekte FWF) wird der gleiche Verteilungsschlüssel verwendet.
- (4) Das Rektorat legt den Dekanen jährlich einen Bericht zur Verwendung der Mittel aus dem Kostenersatz vor.

Kalkulation Auftragsforschung und Forschungskooperationen

§ 9.

- (1) § 27 Projekte der Auftragsforschung und Projekte, welche in Form von Forschungskooperationen durchgeführt werden, sind, soweit es in den in (2) bezeichneten Fällen beschrieben ist, zu Vollkosten zu kalkulieren. Die rechtliche Grundlage für die Kalkulation von Forschungsprojekten zu Vollkosten bildet das Europäische Beihilfenrecht. Entscheidend dabei ist die Verteilung der Rechte an den Forschungsergebnissen zwischen den Vertragspartnern.
- (2) Es wird zwischen den folgenden drei Fällen unterschieden:
 - a. Sämtliche oder alle substanziellen Rechte an den Ergebnissen liegen beim Unternehmenspartner. Ein solches Projekt ist zumindest zu Vollkosten zu verrechnen.
 - b. Substantielle Rechte verbleiben bei der TU Wien. Dieses Erfordernis ist gegeben, wenn mindestens nicht-exklusive, auf bestimmte, nach Einschätzung der Projektleitung praktisch relevante Anwendungsgebiete eingeschränkte oder uneingeschränkte Rechte an allen Projektergebnissen bei der TU Wien verbleiben. In solchen Fällen müssen keine Vollkosten verrechnet werden.

- c. Sämtliche oder alle substanziellen Rechte an den Ergebnissen liegen beim Unternehmenspartner. Mit dem Unternehmenspartner wird eine an die TUW zu leistende, nach oben offene finanzielle Beteiligung an den wirtschaftlichen Erlösen aus der Verwertung der Projektergebnisse vereinbart (z.B. Umsatzbeteiligung). In solchen Fällen müssen keine Vollkosten verrechnet werden.
- (3) In den in (2) a) bezeichneten Fällen sind bei der Kalkulation, neben den direkten Kosten eines Projektes auch die indirekten Kosten (Gemeinkosten), in voller Höhe zu berücksichtigen. Direkte Kosten sind dabei alle Kosten, die direkt dem Projekt zugeordnet werden können. Die indirekten Kosten (Gemeinkosten) sind ein fakultätsspezifischer prozentueller Aufschlag auf die direkten Kosten des Projekts. Die Höhe der indirekten Kosten (Gemeinkosten) an der TU Wien wird jährlich im Zuge der Kosten- und Leistungsrechnung berechnet und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt und ist der aktuellen Kalkulationsgrundlage zu entnehmen.
 - (4) Die Projektkalkulation ist in den in (2) a) bezeichneten Fällen zwingend in der TISS-Projektdatebank hochzuladen. In den in (2) b) und (2) c) bezeichneten Fällen ist keine Projektkalkulation in der TISS-Projektdatebank hochzuladen.
 - (5) Innenaufträge von vollkostenpflichtigen Projekten sind bis zur Freigabe der Projektkalkulation durch den Fachbereich Projektcontrolling und -support, Übermittlung des unterschriebenen Originalvertrags bzw. der Originalverträge an die Kanzlei und entsprechend erforderlicher Freigabe durch EU-Forschungssupport bzw. Forschungs- und Transfersupport für Erlösbuchungen (Erstellung von Fakturen) gesperrt.

Inkrafttreten/Übergangsbestimmungen

§ 10.

- (1) Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2018 in Kraft.
- (2) Ab 1.1.2018 gilt für alle aktiven Projekte die vorliegende Kostenersatzregelung.
- (3) Bei den Sammelinnenaufträgen, auf denen Mitteln vor dem 1.1.2014 angespart wurden, wird keine Flatrate verrechnet. Diese Sammelinnenaufträge mit gesonderter Kennzeichnung in der Innenauftragsnummer sind seit 1.1.2014 für Erlös-Buchungen gesperrt. Die Innenauftragsnummer dieser Sammelinnenaufträge enthält eine gesonderte Kennzeichnung:
 - An Fakultäten, an welchen die Umstrukturierung im Rahmen des Organisationsentwicklungsprojektes bereits erfolgt ist, enden deren Innenauftragsnummern mit der Kennzeichnung „A“
 - An den restlichen Fakultäten haben diese Sammelinnenauftragsnummern keine Bindestriche.
- (4) Grundsätzlich besteht seit 2010 die Möglichkeit, die Salden aus Konferenz-/Tagungs-/Seminar-Abrechnungen (KTG-/KTS-Innenaufträge) entweder in das § 28-Budget oder in den § 27-Bereich abzurechnen. Im § 27-Bereich werden Konferenz-/Tagungs-/Seminar-Abrechnungen ausschließlich auf die neuen Sammelinnenaufträge durchgeführt.

- (5) Die Definition von Reiner Forschungsförderung im Sinne dieser Richtlinie kommt für Förderanträge zur Anwendung, welche ab 1.4.2018 eingereicht werden. Für Förderanträge, welche bis 31.03.2018 eingereicht werden, wird die bisher geltende Definition von Forschungsförderung herangezogen.

Für das Rektorat:

Die Rektorin: O.Univ.Prof. Dr. Sabine Seidler

Beschluss des Rektorates vom 19.12.2017

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 4/2018 vom 01.02.2018 (Ifd. Nr. 33)